

43/SN-218/ME

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-4165

Bregenz, am 18.7.1989

An das
Bundeskanzleramt
- Sektion VI -
Radetzkystraße 2
1031 W I E N

Z 192 Gd/98p

Datum:	20. JULI 1989
Von:	21. Juli 1989

St. Alsch - Karant

Auskünfte:
Dr. Schneider
Tel. (05574)511
Durchwahl: 2064

Betrifft: Psychologengesetz und Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, der Gewerbeordnung 1973, des Strafgesetzbuches sowie des Bundesministeriengesetzes 1986
Bezug: Schreiben vom 19. Mai 1989, GZ 61.103/15-VI/13/89

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung des psychologischen Berufes und die berufliche Vertretung der zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen (Psychologengesetz), die Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, die Änderung der Gewerbeordnung 1973, die Änderung des Strafgesetzbuches und die Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986 wird Stellung genommen wie folgt:

- I. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Erweiterung der Bundeskompetenzen wird aus grundsätzlichen Erwägungen entschieden abgelehnt. Das Prinzip der Bundesstaatlichkeit ist in der Vergangenheit durch so zahlreiche Verfassungsänderungen zu Lasten der Länder geschwächt worden, daß eine weitere Veränderung zu Ungunsten der Länder ohne gleichzeitige Rückgabe einer gleichwertigen Kompetenz an die Länder nicht mehr akzeptiert werden kann.
- II. Unbeschadet der grundsätzlichen Ablehnung des Art. II ergeben sich zum Entwurf folgende Bemerkungen:
Die nach dem Entwurf vorgesehene Doppelgeleisigkeit der psychologischen Berufsausübung, einerseits auf der Grundlage des Psychologengesetzes und

- 2 -

andererseits auf der Grundlage der Gewerbeordnung mit einer in der Praxis nicht durchführbaren Unterscheidung, wird abgelehnt. Die Erlassung eines Psychologengesetzes sollte vielmehr zum Anlaß genommen werden, im Sinne der Intentionen des Handelsausschusses (vgl. 690 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVII. GP.) das als Fremdkörper im Gewerberecht anzusehende Gewerbe der Lebens- und Sozialberater wieder aus der Gewerbeordnung zu eliminieren.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu § 1:

Die psychologische Berufstätigkeit muß in einem engen Konnex zur ärztlichen Tätigkeit gesehen werden. Im Interesse der Ärzte und Psychologen sollte daher der Bereich der psychologischen Behandlung genauer definiert werden.

Zu § 4:

Die Ausbildungsdauer für die selbständige Ausübung des psychologischen Berufes mit nur einem Jahr praktischer Ausbildungszeit ist nach ho. Auffassung zu gering. Wenn man z.B. bedenkt, daß ca. 15 bis 20 % der stationären psychiatrischen Aufnahmen auf psychischen Veränderungen hirnorganischen Ursprungs beruhen, bis zu 50 % der Hirntumore mit schleichenden psycho-pathologischen Veränderungen beginnen und die Situation in den Fällen von Alkoholismus etwa vergleichbar ist, ist das Betätigungsfeld für die "selbständigen" Psychologen offensichtlich so weit gestreut, daß eine längere Ausbildungszeit durchaus gerechtfertigt ist.

Außerdem wäre zu überlegen, ob nicht mögliche Ausbildungsinstitutionen beispielhaft angeführt werden sollten. Dies wäre besonders in der Übergangsphase - bis genügend zur selbständigen Ausübung des psychologischen Berufes berechtigte Personen vorhanden sind - wichtig.

Zu § 6:

Die im Abs. 8 vorgesehene Vorlagepflicht des Landeshauptmannes wird entschieden abgelehnt. Sie entspricht nicht dem Wesen der mittelbaren Bundesverwaltung und wird als Mißtrauen gegenüber der Landesverwaltung empfunden.

Zu § 11:

Den Zusammenhang mit einer Krankheit "zu vermuten", wie es im § 11 Abs. 1 des Entwurfes heißt, ist von den medizinischen Grundlagen und der Fähigkeit der Differentialdiagnostik abhängig zu machen. Beides kann in der Kürze der Ausbildung wahrscheinlich nicht erworben werden. Es sollte daher schon vor Betreuungsbeginn eine Verpflichtung zur Konsultation des zuständigen Facharztes - je nach Art des Leidens - vorgeschrieben sein.

Zu § 15:

Der Berufsverband Österreichischer Psychologen verfügt derzeit über keine Geschäftsstellen in den Ländern. Es sollte daher allfälligen Schwierigkeiten in der Vertretung und allfälligen Informationslücken vorgebeugt werden.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, daß ein wesentlicher Teil der sogenannten Behandlungsverfahren der Psychologen unter den Begriff Psychotherapie zu subsumieren ist. Es stellt sich deshalb die Frage, ob nicht das "Psychotherapiegesetz" gleichzeitig mit dem "Psychologengesetz" erlassen werden sollte.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Guntram Lins

L a n d e s r a t

a) Alle
Vorarlberger National- und Bundesräte

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien
(22-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle
Ämter der Landesregierungen
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. Ender

F.d.R.d.A.